**Abstract**

Auf den ersten Blick scheint das Fach der Gerichtsmedizin mit einem rechtsstaatlichen Strafverfahren eher wenig gemein zu haben. Der Begriff eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens wird zumeist mit den Erwartungen eines fairen Verfahrens verbunden. Allerdings greift dieser Ansatz deshalb zu kurz, weil das Rechtsstaatsprinzip neben dem Gebot der Rechtssicherheit ebenfalls den Anspruch der materiellen Gerechtigkeit umfasst. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, ist das Gericht angehalten, den wahren Sachverhalt (im Sinne einer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit), als Grundlage einer richtigen Entscheidung, zu erforschen.[[1]](#footnote-1) Hierfür werden u.a. Sachverständige eingesetzt. Der Sachverständige ist in der österreichischen Strafprozessordnung[[2]](#footnote-2) (§ 125 Abs 1 StPO) eigens definiert als „eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung)“.[[3]](#footnote-3)

Nach den Standesregeln der Gerichtssachverständigen ist dieser bei seiner Tätigkeit stets zu objektiver, sachlicher und unparteilicher Vorgangsweise verpflichtet; explizit wird hier auch auf die Objektivität und Unparteilichkeit seines sprachlichen Ausdrucks Bezug genommen.[[4]](#footnote-4)

Sachverständigengutachten, wie auch andere Gerichtsreden (z.B. Zeugenaussagen) sind sprachlich bestimmt und haben einen narrativen Charakter. Die hier getätigten Erzählungen erheben einen Anspruch auf reale Begebenheiten, auf die Wirklichkeit. Aber genau hier kann jedoch nur von einer intersubjektiv gegebenen Wirklichkeit ausgegangen werden.[[5]](#footnote-5)

Bereits eine Vielzahl von zumeist anglo-amerikanischen Studien geht davon aus, dass Strafverfahren als Geschichten zu verstehen sind, als sogenannte „courtroom narratives“.[[6]](#footnote-6)

In einem Gerichtsverfahren werden somit „durch die Transformation von Geschichten zu Argumenten erstere als Produkte des Prozesses der Wahrheitskonstitution etabliert“.[[7]](#footnote-7)

Danach scheint es einerseits nicht überraschend zu sein, dass der Prozessausgang u.a. davon abhängt, ob eine Geschichte gut und schlüssig erzählt wird. Andererseits könnte man aber genau darin eine mögliche Diskrepanz zu der gesetzlichen Anforderung wahrnehmen, im Rahmen einer gerechten Entscheidungsfindung, die Wahrheit zu erforschen.[[8]](#footnote-8)

Eine weitere damit eng verwobene Problematik stellt die gravitätische Autorität dar, die der Expertenposition des Sachverständigen, insbesondere des gerichtsmedizinischen Sachverständigen, nicht selten zugeschrieben wird. Eine der wichtigsten Aufgabengebiete des Gerichtsmediziners im Verfahren ist es, die in der Vergangenheit liegenden Tatgegebenheiten zu rekonstruieren, sodass das Gericht eine logische und schlüssige Erkenntnis des wirklich geschehenen Sachverhalts erlangt. Obwohl der gerichtsmedizinische Sachverständige kein Organ der Gerichtsbarkeit, sondern genauso wie ein Zeuge ein persönliches Beweismittel darstellt – und der Richter ebenso wenig an ein Sachverständigengutachten gebunden ist wie an eine Zeugenaussage –, lässt sich tendenziell eine Verschiebung der Bedeutung des Zeugenbe-weises in Richtung des Sachverständigenbeweises verzeichnen. Dennoch ist ein Sachverständiger nicht bloß ein Gehilfe des Richters, denn schon allein die Komplexität der heutigen Lebenssachverhalte sowie der rasante wissenschaftliche Fortschritt, wie z.B. im Bereich der Technik oder der Naturwissenschaften, lassen die Notwendigkeit der Beiziehung von Spezialisten erkennen. Dessen ungeachtet, dass der Sachverständige als beigezogener Experte lediglich seine Sachkunde dem Gericht zur Verfügung stellen soll, kann beispielsweise der Umstand, dass richterliche Entscheidungen vornehmlich auf gutachterlichen Expertisen gestützt werden, auch für den Prozess der Wahrheitsfindung Gefahren in sich bergen.[[9]](#footnote-9)

1. *Nehm*, in: Rechtsmedizin, 2000, S. 122. [↑](#footnote-ref-1)
2. Strafprozeßordnung 1975, BGBl 631/1975 idF BGBl I 13/2015. [↑](#footnote-ref-2)
3. StPO, § 125 Abs 1 StPO. [↑](#footnote-ref-3)
4. *Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs*, Standesregeln, n.p. [↑](#footnote-ref-4)
5. *Klein/Martínez*, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 1. [↑](#footnote-ref-5)
6. *von Arnauld*, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 32. [↑](#footnote-ref-6)
7. *Hannken-Illjes*, in: ZfRSoz, 2006, S. 212. [↑](#footnote-ref-7)
8. *von Arnauld*, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 32. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. *Nehm*, in: Rechtsmedizin, 2000, S. 122. [↑](#footnote-ref-9)